

Az.: 3 B 29/26
6 L 684/25 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

1. den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen -ZAB-
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

2. die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Ausländerrechts; Anträge nach § 80 Abs. 5, § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 1. April 2026

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Januar 2026 - 6 L 684/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers, mit der er zuletzt sinngemäß die Rückgängigmachung seiner Abschiebung und die Ermöglichung einer Wiedereinreise begehrt, hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Der am... September 1991 in Tripoli/Libanon geborene Antragsteller ist libanesischer Staatsangehöriger. Er reiste am... März 2014 unter abweichenden Personalien als syrischer Staatsbürger in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihm wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom.. Juli 2014 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Hierauf wurde ihm eine letztmals bis zum... November 2023 verlängerte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. AufenthG erteilt.
- 3 Gegen den Antragsteller wird ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland („islamischer Staat“) und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß §§ 129a, 129b, 89a StGB geführt. Zu den näheren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz (S. 3-5) verwiesen. Nachdem anlässlich der am.. Juli 2024 durchgeführten Durchsuchung insbesondere der Wohnräume des Antragstellers seine wahre Identität bekannt worden war, nahm das Bundesamt mit Bescheid vom... September 2024 die ihm zuerkannte Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 4 AsylG mit Wirkung für die Vergangenheit zurück. Es erkannte dem Antragsteller subsidiären Schutz nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. Über die gegen den Bescheid zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage ist noch nicht entschieden.

- 4 Wegen des Erschleichens seines Aufenthalts in drei Fällen wurde gegen den Antragsteller mit Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz eine Gesamtgeldstrafe i. H. v. 120 Tagessätzen zu einem Tagessatz i. H. v. 30 € verhängt.
- 5 Nachdem der Antragsteller der Antragsgegnerin zu 2 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am... Oktober 2024 einen libanesischen Registerauszug und eine libanesische Geburtsurkunde vorlegte, aus denen seine wahren Personalien hervorgehen, lehnte diese den Antrag vom... Mai 2023 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom... Dezember 2024 ab. Zugleich nahm sie die dem Antragsteller bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit Wirkung zum jeweiligen Erteilungszeitpunkt zurück. Der Antragsteller wurde zum Verlassen des Bundesgebiets binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung in den Libanon für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise angedroht. Schließlich wurde ein für die Dauer von vier Jahren befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot ab der Abschiebung angeordnet. Über den hiergegen im Schreiben vom... Januar 2025 erhobenen Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden. Zusammen mit der Erhebung des Widerspruchs beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, hilfsweise einer Duldung nach § 60a AufenthG. Auch über diesen Antrag ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 6 Der Antragsteller ist Vater von drei Kindern. Deren Aufenthaltsstatus ergibt sich aus den diesbezüglichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, auf die verwiesen wird (S. 7-8). Der Antragsteller lebt mit der Mutter der Kinder, einer tunesischen Staatsangehörigen, seit 2017 in einer Beziehung. Sie schlossen im Bundesgebiet eine Ehe nach islamischem Recht. Die elterliche Sorge über die drei Kinder üben der Antragsteller und die Mutter der Kinder in häuslicher Gemeinschaft aus.
- 7 Der Antragsteller hat am... Oktober 2025 und nach Antragsweiterung am... Januar 2026 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Inhalt gestellt, dem Antragsgegner zu 1 im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, ihn bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu verschonen, sowie, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den in Streit stehenden Ablehnungsbescheid nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass der Gesundheitszustand seines zweiten Kindes dringlichst seine Anwesenheit als Pflege- und Betreuungsperson erfordere. Zwischen diesem Sohn und ihm bestünde eine sehr lange und ausgeprägte symbiotische Beziehung. Sein Fehlen würde Auswirkungen auf die kontinuierliche medizinische und therapeutische Behandlung haben. Bei Verlust der täglichen Routine, die er gewährleiste, und der engen Bindung, die er zu ihm habe,

wären heftige Verhaltensausrüche, Wutanfälle und der soziale Rückzug des Kindes ebenso zu befürchten wie eine nichtvertretbare Einschränkung der durch die verbleibende Kindesmutter noch zu betreuenden anderen Kinder. Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts (S. 8-10) verwiesen.

- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Antragserweiterung in entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 1 VwGO für zulässig erachtet, die Anträge aber als unbegründet abgelehnt. Der gegen die Antragsgegnerin zu 2 gerichtete Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die in Nr. 6 des in Streit stehenden Bescheids angedrohte Abschiebung sei gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, da der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m. § 11 Satz 1 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung entfalte. Allerdings erweise sich die Abschiebungsandrohung, die ihre Rechtsgrundlage in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fände, voraussichtlich als materiell rechtmäßig.
- 9 Die Antragsgegnerin zu 2 sei als Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SächsAuslZuG für den Erlass der Abschiebungsandrohung sachlich zuständig. Sie sei zudem nicht wegen einer etwa unterbliebenen Anhörung des Antragstellers vor Erlass des Verwaltungsakts zu beanstanden, da jedenfalls die Verletzung der Verfahrensvorschrift nach § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG unbeachtlich sei. Sie erweise sich aller Voraussicht nach auch als materiell rechtmäßig. Der Antragsteller sei gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Auch die in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Abschiebungshindernisse, vornehmlich das Kindeswohl und familiäre Bindungen, stünden der Abschiebung des Antragstellers nach summarischer Prüfung nicht entgegen. Ein solches Abschiebungshindernis könnte vorliegend allenfalls aus Art. 6 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 7, 24 GR-Charta abzuleiten sein. Zur rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung des Antragstellers gelange man nur dann, wenn dessen Interesse, das seiner Kinder und seiner Lebensgefährtin, im Bundesgebiet gemeinsam eine familiäre Lebensgemeinschaft zu führen, das Interesse der Allgemeinheit an der Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet überwiegen würden. Das sei nicht anzunehmen. Dem Aufenthaltsbeendigungsinteresse der Allgemeinheit sei ein deutlich höheres Gewicht beizumessen. In Anwendung der von der Rechtsprechung gebildeten Grundsätze und Würdigung der konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalls sei das Gericht unter Berücksichtigung der vom Antragsteller glaubhaft gemachten Umstände zu der Auffassung gelangt, dass die genannten Vorschriften seiner Abschiebung in sein Herkunftsland nicht entgegenstünden. Dabei würdige das Gericht zunächst, dass der Antragsteller und seine Lebensgefährtin seit 2017 durch eine nichteheliche Lebensgemeinschaft verbunden seien, einen gemeinsamen Haushalt führten und ihre Beziehung durch die Geburt der drei gemeinsamen Kinder nochmals verfestigt hätten. Diese Lebensgemeinschaft genieße den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Darüber hinaus berücksichtige das Gericht, das zwischen

dem Antragsteller und den im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern eine persönliche Verbundenheit bestehe, die nach den vorgenannten Bestimmungen verfassungs-, konventions- und unionsrechtlichen Schutz genieße. Von besonderer Bedeutung sei, dass es sich um ein zweijähriges Kleinkind und zwei Kinder im Grundschulalter handle. Darüber hinaus präge die besondere Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit des zweiten Sohnes die Situation der Familie im erheblichen Maß. Hieran habe das Gericht insbesondere mit Blick auf die eidesstattliche Versicherung einer der Familie nahestehenden Bekannten sowie das Schreiben einer Heilpädagogin vom.. Oktober 2025 keine Zweifel. Zudem berücksichtige das Gericht, dass eine Zusammenführung zumindest in absehbarer Zeit weder im Libanon noch in Tunesien möglich sein dürfte. Dies beruhe auf jeweils rechtshängigen Klageverfahren zweier Söhne; die den beiden Söhnen und der Mutter der Kinder erteilten Aufenthaltserlaubnisse gälten bisher fort. Über dies sei eine Passbeschaffung für die beiden Söhne nicht ohne weiteres möglich. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen und zu würdigen, dass mit der Abschiebung des Antragstellers jedenfalls mittelfristig eine dauerhafte räumliche Trennung insbesondere von Vater und Kindern einhergehen werde.

- 10 Diesen Interessen messe das Gericht jedoch kein solches Gewicht zu, das sie seiner Rückführung in den Libanon entgegenstünden. Denn ihnen stünde seitens des Gemeinwesens ein aktuelles generalpräventives Interesse und Sicherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland gegenüber, den Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet zeitnah zu beenden, das schwerwiegend sei. Das Interesse ergebe sich zum einen in der Gesamtschau aus dem vom Antragsteller verwirklichten Straftatbestand des Erschleichens von Aufenthaltstiteln. Bei einer solchen Straftat komme der Generalprävention ein erhebliches Gewicht zu, das maßgeblich darauf abziele, verhaltenslenkend auf andere Ausländer einzuwirken, in dem ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile im Fall eines derartigen strafrechtlichen Fehlverhaltens aufgezeigt würden. Besondere Umstände insbesondere in der Tatbegehung seien nicht vorgebracht und sonst auch nicht ersichtlich.
- 11 Zum anderen bestünden ganz erhebliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland an der Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers, weil von ihm eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland i. S. v. § 54 Abs. 1 Nr. 2, § 58a Abs. 1 Satz 1 und § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG ausgehe. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland umfasse die innere und äußere Sicherheit und schütze nach Innen den Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Das schliesse den Schutz vor Einwirkungen durch Gewalt und Bedrohungen mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ein. In diesem Sinn richteten sich auch Gewaltanschläge gegen Unbeteiligte zum Zweck der Verbreitung allgemeiner Unsicherheit gegen die innere Sicherheit des Staates. Von einem Ausländer gehe eine solche Gefahr aus, wenn auf Grund konkreter tatsächlicher

Anhaltspunkte ein beachtliches Risiko dafür bestehe, dass sich die einer terroristischen Gefahr gleichzustellende Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik in der Person des Ausländers jederzeit aktualisieren könne, sofern nicht eingeschritten werde. Eine solche besondere Gefahr nehme das Gericht im Fall des Antragstellers an, wofür vor allem maßgeblich sei, dass er nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verschiedenen gelagerte Verbindungen zur ausländischen terroristischen Vereinigung Islamischer Staat und Bezüge zum extremistischen Islamismus aufweise. Der islamische Staat sei mehrfach mittelbar und unmittelbar an terroristischen Straftaten in Deutschland beteiligt gewesen, die das Gericht auf Seite 24 des Beschlusses im Einzelnen benannt hat. Der Antragsteller stehe - so das Gericht - im direkten Kontakt mit einem Mitglied des islamischen Staates. Dies hat das Gericht im Einzelnen ausgeführt (S. 24). Darüber hinaus sei der Antragsteller im Zusammenhang mit Finanztransaktionen aufgefallen. Auf die diesbezüglichen Feststellungen des Gerichts (S. 24-26) wird verwiesen. Ferner habe eine im Juli 2022 vom Antragsteller an eine Person getätigte Überweisung ermittelt werden können, die ausweislich einer Erkenntnismitteilung des US-Amerikanischen FBI in der Vergangenheit in eine Finanztransaktion eines IS-Zugehörigen verwickelt gewesen sei. Darüber hinaus habe der Antragsteller islamistische Symbole verwendet und Inhalte aufgerufen. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf Seite 27 des Beschlusses verwiesen. Die dem entgegenstehenden Behauptungen des Antragstellers in der Anlage 32 zum Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom... November 2025 überzeugten hingegen nicht. In Würdigung der dargestellten Ausgangslage messe das Gericht weder dem verfassungs-, konventions- und unionsrechtlich geschützten gewichtigen Interesse des Antragstellers seiner Kinder und deren Mutter, ihnen die Möglichkeit der nachhaltigen Führung einer dem Kindeswohl förderlichen familiären Lebensgemeinschaft zu eröffnen, noch demjenigen des Antragstellers und seiner Partnerin, ihre nichteheliche Beziehung im Bundesgebiet fortzuführen, ein solches Gewicht zu, dass sie sich gegen die aufgezeigten schwerwiegenden Interessen des Gemeinwesens durchsetzen. In die Gewichtung fließe maßgeblich ein, dass der Antragsteller den ihn anzulastenden Verbindungen zur ausländischen terroristischen Vereinigung islamistischer Staat nicht glaubhaft entgegengetreten sei.

- 12 Der gegen den Antragsgegner zu 1 gerichtete Antrag sei jedenfalls unbegründet. Da sich der Antragsteller aller Voraussicht nach nicht auf einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG berufen könne, fehle es an dem für den Erlass einer der beantragten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch. Diesbezüglich werde auf die Obigen Ausführungen verwiesen.
- 13 Nachdem der Senat den Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung mit Schriftsatz vom... März 2026 mit Beschluss vom selben Tag abgelehnt hatte, wurde der Antragsteller in sein Heimatland abgeschoben.

- 14 2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde, mit der der Antragsteller zuletzt mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom... März 2026 der Sache nach unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgericht Chemnitz die Verpflichtung der Antragsgegner begehrt, ihm eine Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, hat keinen Erfolg.
- 15 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller mit Schriftsatz vom... Februar 2026 zusammengefasst aus: Das Verwaltungsgericht habe die Erfolgsaussichten in der Hauptsache verkannt und die Abwägung seiner Interessen und der seiner Familie zum einen und des öffentlichen Interesses und des Sicherheitsinteresses der Bundesrepublik Deutschland zum anderen fehlerhaft vorgenommen. Denn das Verwaltungsgericht übersehe gänzlich, dass sein betreuungsbedürftiges Kind als behinderter Mensch einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genieße, der sich ausdrücklich aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergebe. Hiernach dürfe er wegen seiner Behinderung nicht benachteiligt werden. Für Menschen mit Behinderung bestehe ein besonderer Schutzauftrag des Staates, der auch bei Ausweisungen gelte. Es genüge daher nicht, wie durch das Verwaltungsgericht geschehen, die Abwägung zwischen der Gefährdung der Sicherheit des Staates und des Kindeswohls allein auf der Grundlage von Art. 6 GG/Art. 8 EMRK vorzunehmen, sondern sie habe spezifisch anhand von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu erfolgen. Dieser verfassungsrechtliche Schutz korrespondiere mit Art. 14 EMRK und mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Daran gemessen hätte das Verwaltungsgericht für den Fall, dass mit der Abschiebung auch die Ausreise des schwerbehinderten Sohnes auf Grund der besonderen therapeutischen Verbindung zwischen ihm und seinem Sohn zwingend verbunden sein müsse, prüfen müssen, ob und inwieweit im Abschiebestaat geeignete therapeutische ambulante Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden könnten, die die Verbindung zwischen ihm und seinem Sohn sinnvoll ergänzten. Auch hätte sich das Verwaltungsgericht damit auseinandersetzen müssen, dass die Stellungnahmen des Antragsgegners zu 1 in verschiedener Hinsicht dem Anschein nach letztlich verdeckte Diskriminierungen des schwerstbehinderten Kindes beinhalten würden. Hierzu sei festzustellen, dass das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot von behinderten Menschen im konkreten Fall sogar nahegelegt hätte, ein entsprechendes psychiatrisch-pädiatrisches Fachgutachten über die Schwerstbehinderung seines Kindes einzuholen. Diesen verfassungsrechtlichen und internationalrechtlichen Schutz als behinderter Mensch habe das Gericht übersehen oder außer Acht gelassen. Stattdessen habe das Gericht nur gewürdigt, dass von der Trennung ein noch sehr kleines Kind betroffen sei, nicht aber, dass es sich hierbei um ein Kind handle, das wegen seiner Behinderung ein besonderes hohes Maß an therapeutischer Betreuung und Pflege bedürfe. Zudem handle es sich bei dem von ihm begangenen Straftatbestand des Erschleichens von Aufenthaltstiteln nicht um ein besonders schweres Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 1 AufenthG. Die besagte Bestrafung rechtfertige für sich allein bei Abwägung der gegenseitigen Interessen nicht seine Ausweisung. Soweit das Gericht das aus seiner Sicht vorrangig zu

beachtende Interesse an einer Beendigung des Aufenthalts auf die Annahme stütze, dass von ihm eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehe, gründe sich diese Annahme zunächst ausschließlich auf Erkenntnisse aus dem Mitte 2023 eingeleiteten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts. Hier werde gerügt, dass das Gericht keine Aussagen treffe, wodurch sich die Annahme rechtfertige, dass von ihm eine derartige besondere Gefahr noch heute, also aktuell ausgehe. Dies gelte auch für die Aussage, warum sich die besagte Gefahr jederzeit aktualisieren könne. Das Gericht habe es unterlassen zu prüfen, ob die angenommenen Gefahrenmomente auch heute noch fortbestünden. Es sei nicht zu sehen, dass Erkenntnisse vorlägen, die darauf schließen lassen würden, dass eine solche Gefahr auch noch heute virulent sei. Ferner habe das Verwaltungsgericht nicht die sogenannte „Abstandsnaheklausel“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG berücksichtigt. Hier hätte Beachtung finden müssen, dass er jedenfalls seit dem Jahr 2023 keinerlei diesbezüglichen Kontakte mehr unterhalte. Die Konstruktion, ihn seitdem mit Straftaten des IS in Verbindung zu bringen, um seine Gefährlichkeit zu begründen, sei eine Spekulation und keine Tatsache. Er habe sich hierzu mit der als Anlage 32 zum Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13. November 2025 übersandten Erklärung geäußert. Das Gericht habe sich auf die eigene Interpretation der übermittelten Akteninhalte beschränkt und seine Angaben als nicht glaubhaft oder nicht glaubhaft gemacht abgetan. Darüber hinaus habe es ignoriert, dass die Landesdirektion Sachsen sein Schreiben als „widerlegbare Schutzbehauptung“ bezeichnet habe. Zuletzt sei das gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht eingeholt worden.

- 16 Nach der Abschiebung trägt der Antragsteller mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom... März 2026 ergänzend vor: Die Ablehnung des Antrags auf Erlass einer Zwischenverfügung sei nicht rechtens, weil der Senat versäumt habe zu prüfen, ob angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten mit unmittelbarer Betroffenheit des Libanon aktuelle Abschiebungshindernisse vorlägen. Diese Prüfungspflicht habe von Amts wegen bestanden. Aus den in Anlage beigefügten Dokumenten ergebe sich die Feststellung, dass sich der Libanon „im Chaos und vor einer humanitären Katastrophe“ befinde. Vor diesem Hintergrund habe der Senat vor der Entscheidung über den Antrag auf die begehrte Zwischenverfügung auch unaufgefordert die Pflicht gehabt zu prüfen, ob gesetzliche Abschiebungsgründe vorlägen. Es hätte sich fallbezogen mit der Frage zu befassen gehabt, ob seine Rückführung in den Heimatstaat angesichts der dort aktuell zu verzeichnenden bewaffneten Konflikte eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstelle.
- 17 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 18 2.1 Die Antragsänderung im Beschwerdeverfahren ist zulässig.

- 19 Aus dem Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung kann sich ein Folgenbeseitigungsanspruch ergeben, wenn durch den Vollzug der Vollstreckungsmaßnahme, hier der Abschiebung des Antragstellers, ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt ist, in dessen Folge ein andauernder rechtswidriger Zustand entstanden ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. August 2021 - 3 B 277/21 -, juris Rn. 19 m. w. N.).
- 20 2.2 Der nunmehr auf die Ermöglichung der Wiedereinreise gerichtete Antrag ist allerdings nicht begründet.
- 21 Die Abschiebung des Antragstellers war nicht rechtswidrig, da sich nach der zum Zeitpunkt der Abschiebung für das Gericht ersichtlichen Sach- und Rechtslage der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz nach summarischer Prüfung nicht als rechtswidrig erweist. Dabei ist der Senat auf die Prüfung der mit der Beschwerde fristgemäß vorgebrachten Gründe beschränkt. Diese rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 22 (1) Soweit der Antragsteller rügt, dass das Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht eingeholt worden sei, hat der Antragsgegner zu 1 in seiner Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom... März 2026 darauf verwiesen, dass das staatsanwaltschaftliche Einvernehmen seitens des Generalbundesanwalts gemäß § 72 Abs. 4 AufenthG aktenkundig erteilt worden sei.
- 23 (2) Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Abwägung zwischen dem Kindeswohl und den sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht zu beanstanden.
- 24 (a) Der Vorwurf gegenüber dem Verwaltungsgericht, es habe die besondere Schutzbedürftigkeit des schwerbehinderten Kindes des Antragstellers nicht angemessen berücksichtigt, verfährt nicht.
- 25 Vielmehr hat das Gericht, wie sich aus den Ausführungen auf Seite 19 ff. des Beschlusses ergibt, die besondere Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit des Sohnes H... unter Berücksichtigung der Stellungnahmen einer der Familie nahestehenden Person sowie der Heilpädagogin in die Bewertung einbezogen. Die in Bezug genommenen Stellungnahmen werden in dem Beschluss wörtlich zitiert. Dass das Gericht nur die verfassungsrechtlichen Normen des Art. 6 GG/Art. 8 EMRK und nicht - worauf der Antragsteller hinweist - Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG ausdrücklich herangezogen hat, ändert hieran nichts. Denn der hierin enthaltene Grundsatz, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe, ist von den Abwägungsüberlegungen des Verwaltungsgerichts in der Sache maßgeblich berücksichtigt worden. Dies zeigt

sich auch daran, dass es der Beziehung des Antragstellers zu seinem kranken Kind eine besondere Bedeutung zugesprochen hat.

- 26 (b) Auch der Hinweis, das Verwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob die festgestellte besondere Gefährdung durch ihn noch aktuell fortbestehe, greift nicht durch.
- 27 Vorab ist festzuhalten, dass der Antragsteller die tatsächlichen Feststellungen im Hinblick auf die Ermittlungsergebnisse mit der Beschwerde nicht in Frage stellt. In seiner Beschwerde befasst er sich allein damit, dass er sich mit der als Anlage 32 aufgeführten Erklärung glaubhaft von seinem bisherigen Verhalten distanziert habe.
- 28 Allerdings ist mit den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht zu erkennen, dass er sich i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln distanziert und von ihm Abstand genommen habe. Das hierin geregelte „Abstandnehmen“ i. S. eines Distanzierens setzt nämlich voraus, dass durch eindeutige Erklärungen und Verhaltensweisen des Ausländers zum Ausdruck gebracht ist, dass dieser sich nunmehr von zurückliegenden Aktivitäten erkennbar aus innerer Zeugung glaubhaft distanziert hat. Aufgrund einer zeitlich-inhaltlichen Zäsur im Leben des Ausländers müssen die früheren Aktivitäten als ein für sich abgeschlossener Sachverhalt erscheinen. Allein der Umstand, dass die Unterstützungshandlungen schon mehrere Jahre zurückliegen, genügt hierfür nicht. Es müssen damit äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Ausländer seine innere Einstellung verändert hat und aufgrund dessen künftig von ihm keine Gefahr mehr für die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht. Das Erfordernis der Veränderung der inneren Einstellung bedingt es, dass der Ausländer in jedem Fall einräumen und offenlegen muss oder zumindest nicht bestreiten darf, in der Vergangenheit durch sein Handeln die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet zu haben. Die Darlegungslast für das Abstandsnehmen trägt der Ausländer (zu allem Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, § 54 Rn. 65 m. w. N.).
- 29 Hiervon ausgehend ist mit dem Verwaltungsgericht festzustellen, dass eine glaubhafte Distanzierung schon deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Antragsteller in dem vorbezeichneten Schreiben die Vorwürfe abstreitet oder marginalisiert, ohne - worauf auch das Gericht hingewiesen hat - zu den maßgeblichen Vorgängen Stellung zu nehmen. Auf die insoweit nicht glaubhaft gemachten oder nachvollziehbaren Erklärungen hat das Gericht im Einzelnen hingewiesen. Dem ist beizupflichten.

- 30 (c) Soweit der Antragsteller rügt, dass die von ihm begangene und abgeurteilte Straftat des Erschleichens von Aufenthaltstiteln allein nicht geeignet sei, die familiären Interessen zurückzudrängen, führt auch dies nicht weiter.
- 31 Denn das Gericht hat diese Straftat, der es ein vom Antragsteller nicht widerlegtes generalpräventives öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht beigemessen hat, nur im Zusammenwirken mit den herangezogenen sicherheitspolitischen Interessen als ausreichend angesehen, das Bleibeinteresse des Antragstellers zurückzudrängen.
- 32 (3) Nichts anderes gilt, soweit der Antragsteller mit weiterem Schriftsatz vom... März 2026 rügt, der Senat hätte in seinem Beschluss vom... März 2026, mit dem sein Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung abgelehnt worden war, zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG von Amts wegen berücksichtigen müssen.
- 33 Der Antragsteller übersieht, dass - worauf auch die Antragsgegnerin zu 2 mit ihrem Schriftsatz vom... März 2026 hinweist - das Bundesamt mit Bescheid vom... September 2024 u. a. festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorlägen. Dass diese Entscheidung - soweit ersichtlich - noch nicht in Bestandskraft erwachsen und ein diesbezügliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz anhängig ist, ändert hieran nichts. Dem Antragsteller hätte es oblegen, die in Nr. 4 des vorbezeichneten Bescheids des Bundesamtes angeordnete sofortige Vollziehung im Wege des Eilrechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO anzugreifen und dort aktuelle zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorzutragen. Die Antragsgegner sind daran gehindert, die Entscheidung des Bundesamts abzuändern oder gar eine dieser widersprechende Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu treffen (Kolber, in: Bergman/Dienelt a. a. O. § 72 Rn. 10 m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 1 C 14/05 -, juris Rn. 12).
- 34 Daher kann die Frage offenbleiben, ob die geltend gemachten Beschwerdegründe nicht schon deshalb unbeachtlich sind, weil sie erst nach Ablauf der einmonatigen Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO geltend gemacht wurden und daher von vornherein keine Berücksichtigung finden können (vgl. zum Streitstand Rudisile, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: 48. EL Juli 2025, § 146 Rn. 13a m. w. N. mit Verweis auf § 80 Abs. 7 VwGO).
- 35 2.3 Die mit Schriftsatz vom... März 2026 weiter gestellten Anträge auf Aufhebung des Beschlusses des Senats vom... März 2026 und, „im Zuge der weiteren Prüfung und Entscheidung der Beschwerde (...) der Frage nachzugehen, ob die Kriegslage im Libanon den Beschwerdeführer und Antragsteller Abschiebungsgründe und Schutzstatus zuzuerkennen sind“, haben schon aus den o. g. Gründen keinen Erfolg.

- 36 Im Übrigen ist der Beschluss des Senats vom... März 2026, wie sich aus dessen Gründen ergibt, unanfechtbar. Der Antrag im Hinblick auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann im Übrigen nur als Anregung verstanden werden, im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen.
- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 38 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 1.5 und 8.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 39 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel